

Bebauungsplan Nr. 68 „Stiftsgärten“ – Vereinfachtes Veränderungsverfahren

Gestaltungssatzung:

(Gemäß § 81 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung)

Die Außenwandflächen aller Gebäude (einschließlich Garagen) sind in Verblendmauerwerk oder in Putz auszuführen. Hierbei ist eine Ausgestaltung der Giebel in Holzmaterial zulässig.

Die zulässigen Dachneigungen sind im Bebauungsplan festgeschrieben.

Garagen sind auch mit Flachdach zulässig. Geneigte Garagendächer müssen sich der Dachneigung der Hauptgebäude angleichen.

Die Fußbodenoberkanten der Erdgeschosse dürfen im Eingangsbereich max. 50 cm über dem Straßenrand liegen.

Ergänzungen in der Gestaltungssatzung:

Garagen und Nebengebäude sind auch mit Flachdach zulässig. Flachdächer sind Dächer mit einer Neigung von 0 – 10 Grad.